

Das Pfändungsschutzkonto (Informationsblatt)

Rechtsanspruch:

Sie als Kunde haben einen Anspruch darauf, dass Ihr bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umgewandelt wird. Spätestens bei einer Kontopfändung ist dies unbedingt notwendig, denn das P-Konto ist die einzige Möglichkeit, Ihr Geld zu schützen. Nach Antragstellung bei der Bank erfolgt die Umwandlung innerhalb von 4 Tagen.

Bitte beachten Sie, dass nur **ein** Konto als P-Konto geführt werden darf. Das Führen mehrerer P-Konten ist untersagt. Weiterhin lässt das Gesetz P-Konten nur als Einzelkonten zu. Somit kann ein Gemeinschaftskonto nicht als P-Konto geführt werden. Aber Sie haben das Recht, dass ihr Gemeinschaftskonto aufgelöst und für jede/n ein eigenes Konto eingerichtet wird. Das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto wird anteilig auf die neuen Konten verteilt.

Ziel:

Ihnen als Schuldner soll auch bei einer Kontopfändung ein ausreichender Betrag zur Sicherstellung der Existenz verbleiben um unabdingbaren Zahlungsverpflichtungen (wie z. B. für Miete, Strom und Lebensunterhalt) weiterhin nachkommen zu können.

Grundfreibetrag:

Wird das Konto gepfändet, so haben Sie auf dem P-Konto einen automatischen Pfändungsschutz von derzeit 1.500 Euro je Kalendermonat. Sollte der monatliche Geldeingang auf dem Konto niedriger sein als der Grundfreibetrag, so bekommen sie auch nur den eingehenden Geldbetrag ausgezahlt.

Erhöhung:

Wenn Sie mit Ihren Kindern und/oder Ehepartner zusammenleben oder nachweislich Unterhalt leisten oder auf Ihrem Konto Leistungen für Dritte (z.B. Lebensgefährtin, Stiefkind) nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungen (AsylbLG) entgegennehmen, kann der Sockelbetrag erhöht werden. Das Gesetz sieht hier eine Staffelung vor. Zum Beispiel liegt der Freibetrag bei einer/einem Alleinerziehenden mit 1 Kind im Haushalt bei 2.061,43 Euro, bei einem Ehepaar mit 2 Kindern sind es 2.686,99 Euro.

Weiterhin können als unpfändbar folgende Zahlungseingänge auf dem P-Konto bescheinigt werden:

- Kindergeld
- Einmalige Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG, z.B.: Erstaussstattungen, Zuschüsse für Klassenfahrten u.a.
- Einzelne Leistungen aufgrund einer Erkrankung/Behinderung, z.B. Pflegegeld, Blindengeld und ähnliche Leistungen
- Regelmäßige Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG, wenn diese höher sind als der Grundfreibetrag bzw. der erhöhte Freibetrag
- Hilfen von Stiftungen, z.B. Thüringer Stiftung „Hand in Hand“
- Nachzahlungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG in voller Höhe
- Nachzahlungen anderer Sozialleistungen (z.B. Rente, Arbeitslosengeld 1, Krankengeld) bis zu einer Höchstsumme von 500 EUR

Erhöhungsbescheinigung:

Voraussetzung für eine Erhöhung des unpfändbaren Freibetrages ist die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bei der kontoführenden Bank. Alternativ können Sie bei Ihrem zuständigen Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Festsetzung des pfändungsfreien Betrages nach § 850k Abs. 4 und Abs. 5 Satz 4 ZPO stellen. Wenn ein öffentlicher Gläubiger pfändet, ist dessen eigene Vollstreckungsstelle zuständig.

Was wird für die Ausstellung einer Erhöhungsbescheinigung benötigt?

1. **Personalausweis des Antragstellers mit aktueller Adresse**
2. Kontokarte (**IBAN, ggf. BIC**) des Antragstellers
3. Nachweis der Unterhaltsverpflichtungen des Antragstellers, durch:
 - Dokument, dass die Unterhaltspflicht nachweist
(**Ehe-, Geburtsurkunde des Kindes bzw. Vaterschaftsanerkennung**)
 - aktuelles Dokument, dass die Existenz der Kinder und Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner im Haushalt nachweist
Meldebescheinigung aller Haushaltsmitglieder (nicht älter als 3 Monate),
Personalausweis oder SGB II-Bescheid
 - Nachweis über die Zahlung von Unterhalt an Kind oder getrenntlebende Ehepartner, welche außerhalb des eigenen Haushalts leben (**Kontoauszüge der letzten 3 Monate**)
4. Nachweis für folgende Leistungen, sofern diese auf dem Pfändungsschutzkonto eingehen:
 - **Kindergeld** – durch Vorlage des **aktuellen Kontoauszuges**
 - Leistungen zugunsten weiterer Personen in der Bedarfsgemeinschaft – durch Vorlage des **aktuellen Bewilligungsbescheides**
 - Mehraufwandsleistungen für Körper- und Gesundheitsschaden, bevorstehender Eingang einmaliger Sozialleistungen – durch Vorlage des **aktuellen Bewilligungsbescheides**
 - **Leistungsbescheide über einmalige Sozialleistungen** (z. B. Klassenfahrt, Erstausrüstung)
 - **Nachweis über Nachzahlungen**
 - **Bei weiteren Einkommens- oder Leistungsbezug ggf. mit der Beratungsstelle Rücksprache nehmen.**

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über das Pfändungsschutzkonto. Es ersetzt kein Beratungsgespräch, in welchem die individuellen persönlichen Umstände geklärt werden können. Bitte vereinbaren Sie ggf. einen Beratungstermin mit uns.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen wie folgt zur Verfügung:

Telefon: 03693/485 8517

Fax: 03693/485 8575

E-Mail: schuldnerberatung@ira-sm.de

Für Eine Kommunikation per Mail benötigen wir von Ihnen eine Einverständniserklärung. Diese finden Sie im Anhang.

oder unter der Anschrift: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
FB Arbeit – Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen